



## Informationen zur Trennungsgeldverordnung Stand: Juni 2020

<b>1. Anspruchsvoraussetzungen.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Trennungsgeldberechtigte.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Zweckbestimmung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§ 3 TGV).....</b>	<b>3</b>
<b>4a. Kürzung des Trennungsgeldes beim auswärtigen Verbleiben.....</b>	<b>4</b>
<b>4b. Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort.....</b>	<b>8</b>
<b>7. Ende des Trennungsgeldanspruchs .....</b>	<b>10</b>
<b>8. Antragstellung .....</b>	<b>11</b>
<b>9. Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV-Zusage) ...</b>	<b>11</b>
<b>10. steuerliche Behandlung von Trennungsgeld.....</b>	<b>13</b>
<b>11. Noch Fragen? .....</b>	<b>13</b>

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Sie haben Anspruch auf Trennungsgeld, wenn sich aufgrund einer dienstlich veranlassten Maßnahme (z.B. Versetzung, Abordnung) Ihr Dienstort ändert.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Trennungsgeld ist die Trennungsgeldverordnung (TGV).

Einen abschließenden Katalog der Trennungsgeld auslösenden Maßnahmen finden Sie unter § 1 (2) TGV Ziffern 1-14.

#### Achtung:

Ist Ihre Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt oder wohnen Sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlich veranlassten Maßnahme bereits am neuen Dienstort, wird bei auf Dauer angelegten Maßnahmen und auch bei befristeten Einstellungen **kein Trennungsgeld** gewährt.

Nach Zusage der Umzugskostenvergütung müssen weitere Voraussetzungen - § 2 TGV – erfüllt werden; s. Nr. 9.

### 2. Trennungsgeldberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Bundesbeamtinnen und Beamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen/Soldaten und Richterinnen und Richter. Im Rahmen der Tarifbestimmungen gilt die Trennungsgeldverordnung (TGV) auch für Tarifbeschäftigte des Bundes.

Für Auszubildende des Bundes gilt die TGV nicht.

### 3. Zweckbestimmung

Das Trennungsgeld dient der teilweise pauschalen Abgeltung der Ihnen für die Dauer der dienstlich veranlassten Maßnahme (beispielsweise Abordnung) entstehenden Mehrauslagen für Verpflegung, Unterkunft und sonstiger Lebenshaltungskosten aufgrund eines erforderlichen Ortswechsels.

Hierbei werden zwei Hauptarten des Trennungsgeldes unterschieden:

- a) Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen,
- b) Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort.

#### **4. Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§ 3 TGV)**

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben gliedert sich auf in

- Trennungsreisegeld
- Trennungstagegeld
- Trennungsübernachtungsgeld
- Fahrkosten

##### **Trennungsreisegeld**

In den ersten 14 Tagen nach Beendigung Ihrer Dienstantrittsreise wird das sogenannte Trennungsreisegeld gewährt, das der Reisekostenvergütung bei Dienstreisen entspricht.

Bei vollen Kalendertagen (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) der **dienstlichen Abwesenheit** innerhalb der ersten 14 Tage wird der Zeitraum der Trennungsreisegeldgewährung um diese entsprechend verlängert.

Ab dem 15. Tag besteht Anspruch auf Zahlung von Trennungsgeld in Form von **Trennungstagegeld** und **Trennungsübernachtungsgeld** unter der Voraussetzung, dass die Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird.

##### **Trennungstagegeld**

Das Tagegeld beträgt ab dem 01.06.2020 für alle Berechtigten 14 Euro täglich. Das entspricht dem um 50 Prozent ermäßigten Tagegeld gemäß § 8 BRKG.

Für volle Tage der Abwesenheit vom neuen Dienstort wird Trennungstagegeld nicht gewährt.

### **Trennungsübernachtungsgeld**

Nach Ablauf des 14. Tages werden die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen der dienstlichen Maßnahme bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunfts-kosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten.

Das bedeutet, dass keine Pauschale mehr gezahlt wird, sondern die nachzuweisenden notwendigen Kosten, beispielsweise für eine angemietete Unterkunft. Bei Fragen zur Höhe der erstattungsfähigen Unterkunfts-kosten sollten Sie sich frühzeitig an Ihre Abrechnungs-stelle wenden.

### **Fahrkosten am Dienstort**

In den ersten 14 Tagen werden Fahrkosten am neuen Dienstort wie bei Dienstreisen erstattet.

Ab dem 15. Tag werden grundsätzlich keine Fahrkosten am Dienstort mehr erstattet.

#### Ausnahme:

Sollte Ihnen außerhalb des Dienstortes eine Unterkunft bereitgestellt worden sein, werden Ihnen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 TGV die entstandenen notwendigen Fahrauslagen für die gesamte Dauer der Maßnahme erstattet.

### ***4a. Kürzung des Trennungsgeldes beim auswärtigen Verbleiben***

Der pauschale Tagegeldanspruch wird für jede amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeit um prozentuale Anteile (Frühstück 20%, Mittagessen 40%, Abendessen 40%) gekürzt.

Übernachtungsgeld wird bei einer amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft nicht gezahlt. Dies gilt auch, wenn Sie die Unterkunft tatsächlich nicht nutzen.

#### **4b. Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben**

Das Trennungsgeld wird für volle Kalendertage der Abwesenheit vom neuen Dienstort um den Tagegeldanteil gekürzt.

Ein voller Kalendertag umfasst die Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das Übernachtungsgeld wird jedoch auch in diesen Fällen weitergewährt, solange die Aufgabe der entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

Beispiel: Ein Trennungsgeldberechtigter verlässt nach 20 Tagen den neuen Dienstort. Er reist am Freitag nach Dienstschluss (16.00 Uhr) an seinen Familienwohntort. Am Sonntagabend um 20.00 Uhr erreicht er wieder seine für 600 Euro monatlich angemietete Wohnung am neuen Dienstort.

##### Berechnung des Trennungsgeldes:

Am Freitag war der TG-Empfänger bis 16.00 Uhr am Dienstort. Daher steht ihm für diesen Tag das Trennungstagegeld in Höhe von 14 Euro zu.

Am Samstag war der Trennungsgeldberechtigte den vollen Kalendertag nicht am neuen Dienstort. Somit wird für diesen Tag kein Trennungstagegeld gewährt. Die Mietzahlungen für seine Wohnung am Dienstort werden jedoch nicht gekürzt, da eine Unterbrechung des Mietverhältnisses für einen Tag nicht möglich ist.

Für den Sonntag steht wieder Trennungstagegeld in Höhe von 14 Euro zu, da der Dienstort vor 24 Uhr erreicht wurde und somit keine Abwesenheit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (voller Kalendertag) vorlag.

#### **5. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten**

Verbleiben Sie als Trennungsgeldempfänger an Ihrem neuen Dienstort (und ist Ihnen die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zuzumuten), können Sie Reisebeihilfen nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) erhalten.

Im Zusammenhang mit Familienheimfahrten haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Sonderurlaub. Zur Klärung dieses Anspruchs wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Urlaubsstelle.

Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Dienstort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Abs. 1 BRKG genannten Betrages gewährt.

Dem Antrag auf Reisebeihilfe sind die Belege über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

### Anspruchszeiträume

Für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort besteht unabhängig vom Familienstand ein Anspruch auf Reisebeihilfe. Als Aufenthaltstage gelten alle Tage zwischen der zeitgerecht durchgeführten Anreise und dem zeitgerechten Verlassen des Dienstortes.

Es gibt seit dem 01.06.2020 keine starren Anspruchszeiträume mehr für die Durchführung der Heimfahrten. Es besteht die Möglichkeit, in einem Zeitraum keine Heimfahrt, dafür aber in einem anderen Zeitraum 2 Heimfahrten abzurechnen.

Beispiel:

Abordnung vom 01.06.2020 bis 15.07.2020 von Bonn nach Berlin; Dienstantrittsreise am 31.05.2020, Rückreise am 15.07.2020.

Berechnung:

Anspruchszeiträume: 01.06. – 14.06., 15.06. – 28.06., 29.06. – 12.07.

Es können insgesamt 3 Reisebeihilfen gewährt werden, unabhängig davon, wann die Heimfahrten während des Aufenthalts am neuen Dienstort durchgeführt werden.

### Erstattungshöhe

Es können die Fahrtkosten zwischen dem Dienstort und der Wohnung erstattet werden. Wird eine Heimfahrt an einen andern Ort durchgeführt, können die entstandenen Kosten maximal wie bei einer Heimfahrt zur Wohnung erstattet werden. Die Erstattung erfolgt abhängig von dem gewählten Verkehrsmittel.

**Bahn**

Es können nur Kosten für Bahnfahrkarten der 2. Klasse erstattet werden. Mögliche Fahrpreisermäßigungen (beispielsweise Großkundenrabatte, BahnCards, Sparpreise) sind zu berücksichtigen.

Sie können die Fahrkarten zu den Bund-Konditionen über das Onlinebuchungsverfahren der Deutschen Bahn AG „BIBE“ (Bahn Internet Booking Engine) selbst buchen – genau wie bei Dienstreisen. Eine Buchung über die Reisestelle ist für Familienheimfahrten im Rahmen des Trennungsgeldes grundsätzlich nicht möglich.

**Kraftfahrzeug**

Bei Heimfahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug wird Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke bis zur Höchstgrenze von 130 Euro gewährt.

**Flugzeug**

Wurde die Heimfahrt mit dem Flugzeug in der niedrigsten Flugklasse durchgeführt, werden die Kosten erstattet, wenn die Buchung wirtschaftlich war. Dies bedeutet, dass höchstens die Kosten einer Bahnfahrkarte der 2. Klasse erstattungsfähig sind.

**Zu- und Abgang zum/vom Hauptverkehrsmittel**

Die Kosten für den Zu- und Abgang am Dienst- und Wohnort werden im Rahmen der Reisebeihilfe erstattet. Für Fahrten mit dem Taxi kann nur Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke erstattet werden, eine Erstattung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Besuchsfahrten

Statt für eine Familienheimfahrt können Sie für eine Besuchsfahrt

- des Ehegatten, des Lebenspartners oder eines Kindes  
oder

- eines Verwandten bis zum vierten Grad, eines Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindes oder von Pflegeeltern, wenn der Berechtigte mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt
- eine Reisebeihilfe beantragen.

Es werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einer Familienheimfahrt erstattungsfähig sind. Deshalb ist bei der Erstattung für eine mit der Bahn durchgeführte Besuchsfahrt die BahnCard der trennungsgeldberechtigten Person zu berücksichtigen, auch wenn die Person selbst keine BahnCard hat.

#### **6. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort**

Falls Sie täglich an Ihren Familienwohntort zurückkehren oder Ihnen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, haben Sie Anspruch auf Trennungsgeld nach § 6 TGV.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung weniger als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück weniger als drei Stunden beträgt.

Die Trennungsgeldzahlung gemäß § 6 TGV setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Fahrkostenerstattung für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wie bei Dienstreisen

oder

- b) Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und neuer Dienststätte wie bei Dienstreisen (§ 5 Abs. 1- 3 BRKG)

auf a) und b) anzurechnen ist der Eigenanteil von 0,08 Euro je Entfernungskilometer zwischen bisheriger Dienststätte und Wohnung (einfache Strecke), sofern diese Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt



und

- c) Verpflegungszuschuss von zurzeit 2,05 Euro an Arbeitstagen mit einer mehr als 11-stündigen notwendigen Abwesenheit von der Wohnung.

In den Fällen, in denen Sie täglich pendeln, Ihnen dies aber nicht zuzumuten ist, wird der sich ergebende Gesamtbetrag nur bis zur Höhe des für denselben Zeitraum zustehenden Trennungsgeldanspruchs nach §§ 3 und 4 TGV gewährt, der beim Verbleiben am Dienort entstanden wäre.

Als Trennungsübernachtungsgeld wird in diesem Vergleich für die Dauer des Trennungsreisegeldzeitraums maximal das pauschale Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 BRKG (20 Euro) und danach maximal 75 Prozent des Übernachtungsgeldes nach § 7 Abs. 1 BRKG (15 Euro) täglich berücksichtigt.

Beispiel:

Eine Beamtin, wohnhaft in Köln, wurde am 01.05.2020 für 3 Monate vom BMI in Bonn zum BVA in Hamm abgeordnet. Sie entschließt sich, jeden Tag an ihren Wohnort zurückzukehren, und benutzt dafür ihren privaten PKW. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln wäre die Beamtin täglich mehr als 3 Stunden zwischen ihrer Wohnung und der Dienststätte unterwegs.

Die Entfernung von der Wohnung in Köln zur Dienststätte nach Hamm beträgt 100 km. Der Weg von der bisherigen Arbeitsstätte (BMI Bonn) zur Wohnung beträgt 50 km. Die tägliche Abwesenheit von der Wohnung beträgt mehr als 11 Stunden. Sie arbeitet im Juni an 20 Tagen.

**Abrechnung für den Monat Juni 2020**

Tägliche Rückkehr

20 Arbeitstage x (200 km x 0,20 Euro)	=	800,00 Euro
20 x Verpflegungszuschuss je 2,05 Euro	=	41,00 Euro
abzüglich Eigenanteil 20 x ( 50 km x 0,08 Euro)	=	80,00 Euro
<b>Gesamtbetrag:</b>	=	<b>761,00 Euro</b>

Die tägliche Rückkehr ist nicht zumutbar. Der fiktive Trennungsgeldanspruch gemäß §§ 3,4 TGV wird wie folgt berechnet:

Auswärtiges Verbleiben

Trennungstagegeld an 20 Tagen in Höhe von 14,00 Euro	=	280,00 Euro
Trennungsübernachtungsgeld für 30 Tage x 15,00 Euro	=	450,00 Euro
<b>Gesamtbetrag nach §§ 3,4 TGV</b>	=	<b>730,00 Euro</b>

Gegenübergestellt werden nunmehr die errechneten Beträge:

- Tägliche Rückkehr:	761,00 Euro
- Auswärtiges Verbleiben:	730,00 Euro

In diesem Beispiel wird der Betrag von 730,00 Euro mit der Monatsabrechnung Trennungsgeld erstattet.

## 7. Ende des Trennungsgeldanspruchs

**Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.**

Die „maßgebenden Voraussetzungen“ sind jene, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Bewilligung und Zahlung von Trennungsgeld geführt haben.

Sie fallen z.B. weg,

- Bei Ausscheiden aus dem Dienst,
- wenn die dienstliche Maßnahme nach § 1 (2) TGV (siehe Verordnungstext) beendet oder aufgehoben worden ist,
- bei einem Umzug an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet
- wenn bei Zusage der Umzugskostenvergütung die uneingeschränkte Umzugswilligkeit nicht nachgewiesen wird.

## **8. Antragstellung**

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme schriftlich oder elektronisch zu beantragen (siehe Vordrucke „Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld (auswärtiges Verbleiben)“ und „Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld (tägliche Rückkehr)“).

Der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld darf nicht mit dem Nachweis verwechselt werden, der monatlich neu zu erbringen ist (Forderungsnachweis).

Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund des Forderungsnachweises gezahlt, der innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen ist (siehe Vordrucke „Forderungsnachweis - auswärtiges Verbleiben“ und „Forderungsnachweis – tägliche Rückkehr“).

Neben dem Forderungsnachweis - auswärtiges Verbleiben können Reisebeihilfen für Familienheimfahrten beantragt werden (siehe Vordruck „Reisebeihilfe – Heimfahrt“). Auch für diese Anträge gilt die Ausschlussfrist von einem Jahr.

Grundsätzlich sollte der Antrag auf Reisebeihilfe zusammen mit dem Forderungsnachweis, nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an den abgelaufenen Kalendermonat, gestellt werden.

Die Antragstellung im TMS-Trennungsgeldworkflow (soweit für Ihre Behörde eingerichtet) ersetzt die Antragstellung mit den genannten Vordrucken.

Zusammen mit den Anträgen sind Nachweise (z.B. Mietverträge, Fahrkarten; bei Zusage der Umzugskostenvergütung: Nachweise für fortwährende Bemühungen, eine Wohnung zu finden) vorzulegen.

## **9. Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV-Zusage)**

Wurde Ihnen von Ihrem Dienstherrn die UKV-Zusage gegeben, müssen Sie, um den Anspruch auf Trennungsgeld zu bewahren, die Sonderbestimmungen des § 2 TGV erfüllen.

Die UKV-Zusage ist das Versprechen des Dienstherrn, die Kosten für einen dienstlich veranlassten Umzug im Rahmen der Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetz (BUKG) zu erstatten.

Sie müssen, um Trennungsgeld zu erhalten, **uneingeschränkt umzugswillig** sein und nachweisen, dass Sie wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort nicht umziehen können bzw. dass im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels Umzugshinderungsgründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 6 TGV vorliegen (z. B. vorübergehende schwere Erkrankung eines/einer Berechtigten oder eines/einer Familienangehörigen bis zur Dauer von einem Jahr, Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.)

Ihre mit der Antragstellung/dem Erklärungsvordruck versicherte uneingeschränkte Umzugswilligkeit stellen Sie durch intensive Bemühungen um eine Wohnung am neuen Dienstort und im Einzugsgebiet unter Beweis.

Als Bemühungen um eine neue Wohnung kommen beispielsweise in Betracht:

- Unverzögliche Anmeldung des Wohnraumbedarfs bei der für Sie zuständigen Wohnungsfürsorgestelle und schnellstmögliche Bewerbung auf angemessene Bundeswohnungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 TGV ist eine Wohnung angemessen, wenn sie den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Für Ledige ohne eigene Wohnung gilt o. a. mit der Maßgabe, dass als Wohnung bereits ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft ausreicht.

Wohnungssuchende finden die aktuelle Liste der Bundeswohnungen im Internet unter [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de) (das für den Zugang zum Wohnungsfürsorgeangebot benötigte Login und Passwort erhalten Sie bei der Wohnungsfürsorgestelle Ihrer Dienststelle).

- Aufgabe von Inseraten zur Wohnungssuche (Internetportale, Tageszeitungen...)
- Antworten auf Wohnungsangebote u.ä. (fortlaufend)
- erforderlichenfalls Beauftragung von 2 Maklern (abhängig von der jeweiligen Wohnungsmarktlage).

## **10. steuerliche Behandlung von Trennungsgeld**

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Trennungsgeld wird insbesondere auf die „BADV–Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen“ und die dazu vom Bundesverwaltungsamt erstellte Übersicht verwiesen, die in unseren Internetportalen veröffentlicht sind.

Sobald steuerpflichtige Beträge anfallen, erfolgt die Auszahlung des Trennungsgeldes über die für Sie zuständige Bezügestelle. Steuerfreie Trennungsgelder können unmittelbar nach Festsetzung über die zuständige Bundeskasse auf Ihr Konto überwiesen werden.

## **11. Noch Fragen?**

Ihre für Trennungsgeldabrechnungen zuständigen Ansprechpartner stehen für weitere Auskünfte und individuelle Fragen gerne zur Verfügung. Sollten Sie Ihre Ansprechpartner noch nicht kennen, nutzen Sie bitte unsere [Ansprechpartnersuche](#).